

BStGer RR.2014.331 vom 8. Januar 2015

Bundesstrafgericht, 2015-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.331

FR: TPF RR.2014.331 du 8 janvier 2015

IT: TPF RR.2014.331 del 8 gennaio 2015

Regeste

Auslieferung an Frankreich. Wiederherstellung (Art. 94 StPO; Art. 24 Abs. 1 VwVG).

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer beantragt aus folgenden Gründen die Wiederherstellung der Beschwerdefrist und seine Entlassung aus der Auslieferungshaft: Die Beschwerdefrist sei aufgrund eines Versehens im Rechtsanwaltsbüro falsch notiert worden. Es sei übersehen worden, dass die Beschwerdefrist dann drei Tage vor Ablauf in den Fristenkalender einzutragen sei, wenn zur Fristwahrung eine Eingabe postalisch (und nicht per Fax) einzureichen sei. Erst die Entscheidung des Bundesstrafgerichts habe die mandatierten Anwälte mit diesem Fristversäumnis bekannt gemacht. Dieses Versehen sei dem Gesuchsteller nicht zurechenbar, die Frist sei mithin ohne sein Verschulden versäumt worden (act. 1 S. 2).

E. 1.2

Wenn das IRSG nichts anderes bestimmt, wenden die Bundesverwaltungsbehörden das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Ver-

- 3 -

waltungsverfahren an. Für Prozesshandlungen gilt das in Strafsachen massgebende Verfahrensrecht (Art. 12 Abs. 1 IRSG). Für das Beschwerdeverfahren gegen den Auslieferungshaftbefehl gelten die Artikel 379 bis 397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 IRSG). Die Wiederherstellung ist in Art. 94 StPO geregelt: Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen. Dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO; ebenso Art. 24 Abs. 1 VwVG). Es muss dem Betroffenen in der konkreten Situation (objektiv oder subjektiv) unmöglich gewesen sein, die fragliche Frist zu wahren (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.119 vom 4. Oktober 2012, E. 1.5.1; RIEDO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 94 StPO N. 35, 37). Das Gesuch hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die zuständige Behörde sie erteilt (Art. 94 Abs. 3 StPO). Die mandatsführenden Anwälte instruieren und überwachen die von ihnen beigezogenen Hilfspersonen (vgl. Art. 101 Abs. 1 OR). Dies gilt namentlich auch für ihr Sekretariat. Dem Auftraggeber werden die Handlungen seiner Rechtsvertreter grundsätzlich zugerechnet (vgl. RIEDO, a.a.O., Art. 94 StPO N. 58).

E. 1.3

Vorliegend sind keine Gründe geltend gemacht, die eine Wiederherstellung ermöglichen. Dass die Säumnis ohne Verschulden eintrat, ist nicht einmal ansatzweise glaubhaft dargelegt. Das Gericht informierte die Rechtsanwälte beizeiten per Fax darüber, dass ihre Eingabe die Frist nicht wahrt (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2014.19 vom 2. Dezember 2014, lit. B). Es wäre ihnen am letzten Tag der Frist zwischen 16:28 Uhr (Faxmitteilung des Gerichts) und 20:00 Uhr (Schliessung der Basler Hauptpost) ohne weiteres möglich gewesen, von ihrer Niederlassung in Lörrach (oder gar Freiburg im Breisgau) aus, eine Sendung fristwährend der Schweizer Post zu übergeben. Gute Gründe, dies zu unterlassen, sind nicht dargetan. Auch eine Konstellation, die nach der Lehre zum Strafprozessrecht (RIEDO, a.a.O., Art. 94 StPO N. 55–57) zu einem Absehen der Zurechnung der Handlungen der Rechtsvertreter (hier: an den Auszuliefernden) führen könnte, liegt nicht vor. Sind somit keine Wiederherstellungsgründe vorgebracht, ist auf das entsprechende Gesuch nicht einzutreten.

- 4 -

E. 1.4

Überdies wurde mit dem Wiederherstellungsgesuch kein Gesuch um auf-schiebende Wirkung gestellt (vgl. Art. 94 Abs. 3 StPO). Das BJ vollzog denn auch am 16. Dezember 2014 die vereinfachte Auslieferung an Frankreich (act. 3, 4). Befindet sich A. nicht mehr in Schweizer Auslieferungshaft, so ist das dagegen gerichtete Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Beschwerde gegenstandslos geworden. Auch aus diesem Grund kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.